



SATZUNG

TV 1906 Berstadt e.V.

03.03.2015

Turnverein 1906 Berstadt e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Turnverein 1906 Berstadt e.V.
- 2) Der Verein wurde am 2. April 1906 gegründet
- 3) Der Turnverein 1906 Berstadt e.V. hat seinen Sitz in Wölfersheim-Berstadt und ist im Vereinsregister Friedberg/Hessen eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
Pflege und Ausbau der Jugend-, Senioren- und Breitenarbeit im sportlichen und musischen Bereich.
- 2) Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) zuständigen Landesfachverbandes
 - c) zuständigen Spitzenverbandes

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab 21 Jahre)
 - b) Jugendliche Mitglieder von 14-20 Jahren
 - c) Kinder unter 14 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt sind die Mitglieder unter a), b) und d).

- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
- 3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 6) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 7) Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Jugendvollversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
- 3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewährt, wenn die Einladung auf elektronischem Weg erfolgt.
- 4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Neuwahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf 1 Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf begründeten Antrag aus der Mitgliederversammlung kann der Vorstand aus besonderem Anlass auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden

hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden dann in einzelnen Wahlgängen ermittelt, wobei der bereits gewählte 1. Vorsitzende den Wahlvorgang weiterführt und somit den zu Beginn amtierenden Wahlleiter ablöst.

- e) Bestätigung des/der Jugendwarts/in, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird.
 - f) Die Wahl von 3 Kassenprüfern
Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils mindestens einer von den dreien ausscheiden muss.
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- 5) Der/die Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 6) Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Leiter/in der Versammlung und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen.
- 7) Die Mitgliederversammlung bestätigt die Jugendordnung.
- 8) Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. 9, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird eine 2/3 Mehrheit zur Auflösung in der Versammlung nicht erreicht, dann muss in einer weiteren besonders einzuberufenden Versammlung, bei der dann die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

- 10) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassenwart/in
 - e) Jugendwart/in
 - f) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Referatsleiter/in für allgemeine Aufgaben
 - h) Fachwart/in für Musik
 - i) stellvertretenden Fachwart/in für Musik
 - j) Fachwart/in für Turnen

- k) stellvertretenden Fachwart/in für Turnen
- l) Fachwart/in für Fitness und Gesundheit
- m) stellvertretenden Fachwart/in für Fitness und Gesundheit
- n) Fachwart/in für allgemeine Spiele
- o) stellvertretenden Fachwart/in für allgemeine Spiele
- p) Leiter/in Geschäftsstelle
- q) stellvertretenden Kassenwart/in
- r) Referent/in für allgemeine Aufgaben
- s) Referent/in für allgemeine Aufgaben
- t) Referent/in für allgemeine Aufgaben
- u) Referent/in für allgemeine Aufgaben

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

- 2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 3) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die
 - 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwart/in, Schriftführer/in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Das ausscheidende Mitglied hat vorher seiner Funktion entsprechend dem verbleibenden Vorstand gegenüber Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- 1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie alle Übungsleiter und Betreuer, die zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden.
- 2) Die Vereinsjugend wählt einen Jugendvorstand.
- 3) Der/die Jugendwart/in vertritt als Vorsitzende/r des Jugendvorstandes diesen im Vereinsvorstand und ist dort vollwertiges Mitglied.
- 4) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 9 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.

§ 10 Ehrungen

- 1) Mitglieder, bei denen die nachstehenden Voraussetzungen vorliegen, werden geehrt:
 - a) Nach ununterbrochener aktiver Mitgliedschaft von 20 Jahren
 - b) Nach ununterbrochener passiver Mitgliedschaft von 30 Jahren
Mit der silbernen Ehrennadel:
 - c) Nach ununterbrochener aktiver Mitgliedschaft von 30 Jahren
 - d) Nach ununterbrochener passiver Mitgliedschaft von 40 Jahren
Mit der goldenen Ehrennadel.

Der Ehrungszeitraum beginnt für die oben genannten Fälle mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

- 2) Darüber hinaus können Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, durch Ehrungen gem. separater Ehrungsordnung ausgezeichnet werden.
- 3) Mitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehemalige Vorsitzende können in gleicher Weise zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, die an Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen können.

Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der geehrte eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 11 Datenschutzklausel

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personen-bezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist der Bürgerstiftung Wölfersheim mit der Zweckbestimmung zuzuführen, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des in § 2 Nr. 1 a) dieser Satzung aufgeführten Vereinszwecks verwendet wird. Sofern die auflösende Versammlung hierüber nicht befindet, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 24.1.2015 beschlossene Fassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.